



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 28

Erscheint nach Bedarf

Mittwoch, 9. Dezember 2020

Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert um

Herrn Hans Lachenmeyer

ehemaliger Kreis- und Stadtrat

der am 30.11.2020 von uns gegangen ist.

Der Verstorbene war von 1978 bis 1996 Mitglied des Kreistages Donau-Ries. Sein Amt hat er mit großer Pflichttreue, außerordentlich engagiert und sehr leidenschaftlich wahrgenommen.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seinen langjährigen, tatkräftigen Einsatz und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Stefan Rößle
Landrat

Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert um

Herrn Georg Sebastian Bosch

der am 22.11.2020 verstorben ist.

Herr Georg Bosch stand seit 1995 bis zu seinem Ausscheiden im November 2018 als Mitarbeiter des Bauhofs Monheim im Dienst des Landkreises Donau-Ries. Herr Bosch hat sich in seiner langjährigen Tätigkeit im Straßenunterhaltungsdienst mit Fleiß und Tatkraft in die Tagesarbeit eingebracht.

Das Mitgefühl der Kollegen des Bauhofs wie der Bediensteten des Amtes gilt insbesondere seiner Familie.

Der Landkreis Donau-Ries wird ihm in Dankbarkeit und Wertschätzung ein ehrendes Andenken bewahren.

Donauwörth, 26.11.2020

LANDRATSAMT DONAU-RIES

Stefan Rößle
Landrat

Alexander Im
Personalratsvorsitzender

Nr. 1 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Holzfeuerungsanlage der Fendt Caravan GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 976f der Gemarkung Asbach-Bäumenheim

Nr. 3 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Donau-Ries aufgrund steigender Fallzahlen

Nr. 2 Öffentliche Zustellung

Nr. 1

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Holzfeuerungsanlage der Fendt Caravan GmbH auf dem Grundstück Flur-Nr. 976f der Gemarkung Asbach-Bäumenheim**

1. Die Fendt Caravan GmbH hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Holzfeuerungsanlage (FWL = 2,38 MW) um eine zweite Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,67 MW beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.1 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.

5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
In der Umgebung befinden sich zwar der Wiesenbrüterlebensraum Donauried und das Niedermoor der Mertinger Höll. Auf Grund der lediglich geringen Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung und der Entfernung zu diesen Gebieten ist deren Beeinträchtigung jedoch nicht zu erwarten.
Zudem befinden sich in der näheren Umgebung zwei Landschaftsschutzgebiete: Schmutterwäldchen bei Bäumenheim ID LSG-00360.01 und Augsburg – Westliche Wälder ID LSG-00417.01. Ein Eingriff in diese Landschaftsschutzgebiete selbst ist ebenfalls nicht gegeben. Auch ist aufgrund des geringen Umfangs der hier beantragten Änderung und der Entfernung zu den Landschaftsschutzgebieten von mehr als 1,2 km nicht davon auszugehen, dass die Landschaftsschutzgebiete Schmutterwäldchen bei Bäumenheim und Augsburg - Westliche Wälder durch die Feuerungsanlage beeinträchtigt werden. Es befinden sich ferner Naturdenkmäler in der Umgebung: Halbtrockenrasen an der Bahnlinie Hamlar-Genderkingen ND-06661 interne Kennnummer=130 - Entfernung rund 3 km, Moorwiese in Mertingen, Druisheim ND-06608 interne Kennnummer: 83 und 84 – Entfernung rund 3 km und Galgeneichen in Mertingen ND-06606 interne Kennnummer: 105 - Entfernung rund 2,5 km. Durch das Vorhaben inmitten des ausgewiesenen Industriegebietes ist eine Beeinträchtigung auch der rund 3 km entfernten Naturdenkmäler nicht zu besorgen.
Es sind somit insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgeannten Schutzgebiete zu besorgen.
6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 02.12.2020
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 2

Öffentliche Zustellung:

Gegen Herrn Antonio Teofi, geb. am 30.01.1990, zuletzt wohnhaft in Italien, 00012 Guidonia, Via Gioacchino Gesmundo N 9 A, in Deutschland zuletzt gemeldet in 86650 Wemding, Marktplatz 9, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 19.11.2020 ein Bescheid mit dem Aktenzeichen 221.4-1430-4-249870 erlassen.
Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Dieser kann von Herrn Teofi oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, Zimmer 078, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Donauwörth, den 19.11.2020
Landratsamt Donau-Ries

Geiger
Regierungsdirektorin

Nr. 3

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Donau-Ries aufgrund steigender Fallzahlen

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZuStV) sowie in Verbindung mit § 24 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) vom 08. Dezember 2020, veröffentlicht mit BayMBI. 2020 Nr. 711, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 01.12.2020 zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Donau-Ries aufgrund steigender Fallzahlen wird mit Wirkung zum 09.12.2020, 24:00 Uhr widerrufen und durch nachfolgende Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Auf nachfolgend genannten stark frequentierten öffentlichen Plätzen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet:
 - alle Bahnhöfe, Busbahnhöfe (inkl. Vorplätze) und Bushaltestellen

Stadt Donauwörth:

- Hindenburgstraße und Spitalstraße
- Reichsstraße samt allen „Nebenchstraßen“
- Platz der Begegnung, Andreas-Mayr-Straße
- Neudegger Allee, Kreuzungsbereich Sallinger Straße/Berger Allee

Stadt Nördlingen:

- Marktplatz
- Rübenmarkt
- Schrankenstraße
- Eisengasse
- Bei den Kornschranken und Löpsinger Straße (hier jeweils nur im Bereich der Fußgängerzone)
- Karl-Schlierf-Platz

Stadt Rain:

- Hauptstraße

Stadt Harburg (Schwaben):

- Wörnitzstrand
- alte steinerne Brücke

Stadt Oettingen i. Bay.:

- Marktplatz an der Schloßstraße

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der jeweiligen Beschilderung vor Ort.

3. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf folgenden öffentlichen Plätzen, Orten und Anlagen untersagt:

- alle Bahnhöfe und Busbahnhöfe (inkl. Vorplätze)

Stadt Donauwörth:

- Hindenburgstraße und Spitalstraße
- Reichsstraße samt allen „Nebenchstraßen“
- Promenade (ausgenommen Wohnstraßen)
- Platz der Begegnung, Andreas-Mayr-Straße

Stadt Nördlingen:

- Marktplatz
- Rübenmarkt
- Schrankenstraße
- Eisengasse
- Bei den Kornschranken und Löpsinger Straße (hier jeweils nur im Bereich der Fußgängerzone)
- Karl-Schlierf-Platz

Stadt Rain:

- Hauptstraße

Stadt Harburg (Schwaben):

- Wörnitzstrand
- alte steinerne Brücke

Stadt Oettingen i. Bay.:

- Marktplatz an der Schloßstraße

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der jeweiligen Beschilderung vor Ort.

4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 10.12.2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 05.01.2021, 24:00 Uhr außer Kraft.

Gründe:

I.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Auch in Bayern steigt die Zahl der Fälle weiter an, sodass die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung derzeit vom RKI insgesamt als hoch eingeschätzt wird. Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Dabei sind schwere Krankheitsverläufe mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen wahrscheinlicher, weshalb die betroffenen Personengruppen besonders geschützt werden müssen. Auf den Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) wird weiterhin das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Diese Bemühungen sollten nach Empfehlungen des RKI durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit ergänzt werden. Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen zu ergreifen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente und von Impfstoffen zu ermöglichen.

Die von der Bayerischen Staatsregierung bislang ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie (u. a. „Lockdown Light“ und „Hotspotstrategie“) haben noch nicht zu einem spürbaren landesweiten Rückgang der Infektionszahlen geführt. Vielmehr kommt es weiter zu starken, diffusen Infektionsgeschehen mit zahlreichen regionalen Hotspots.

Vor diesem Hintergrund hat die Bayerische Staatsregierung deshalb in Gestalt der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) ein Maßnahmenpaket fortgeführt, dessen Eckpunkte in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bereits am 28. Oktober 2020 beschlossen und ursprünglich in der 8. BayIfSMV umgesetzt worden waren. Über die Verlängerung der bislang bestehenden Beschränkungen hinaus erfolgte in Gestalt der 9. BayIfSMV eine Verschärfung von Maßnahmen, wie sie in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020 nach der Evaluation der bisherigen Maßnahmen beschlossen worden waren.

Anlass für die erneute Verschärfung in Gestalt der 10. BayIfSMV vom 8. Dezember 2020 ist die sich fortsetzende Stagnation des Infektionsgeschehens auf sehr hohem Niveau mit vereinzelt regionalen Sieben-Tage-Inzidenzwerten von über 500. Die 10. BayIfSMV tritt gemäß § 30 Satz 1 am 09.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 05.01.2021 außer Kraft. Die 9. BayIfSMV vom 30. November 2020 (BayMBl. Nr. 683, BayRS 2126-1-13-G) trat folglich mit Ablauf des 08.12.2020 außer Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG sowie § 24 der 10. BayIfSMV sachlich und örtlich zuständig.

Für diese Anordnung gilt der Grundsatz, dass bei einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 21.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu einer infizierten Person reicht aus. Aus diesem Grunde ist die Möglichkeit der Ansteckung größtmöglich auszuräumen.

Die Anordnungen nach Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG und § 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 IfSG i. V. m. § 24 der 10. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) und ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen umfassen (§ 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 IfSG). Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

Die Befugnis zum Erlass von Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 10. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend. Die zuständige Behörde kann zudem gemäß § 28 der 10. BayIfSMV, auch soweit in der 10. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, zur Unterbrechung von Infektionsketten und zur dauerhaften Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket als erforderlich angesehen, das mit der 10. BayIfSMV in Landesrecht umgesetzt wurde. Dem Landratsamt Donau-Ries kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, die stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Donau-Ries festzulegen, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) und das Verbot des Konsums von Alkohol gilt. Mit einem aktuellen Inzidenzwert von 116,6 Infizierten auf 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche laut An-

gaben des RKI ist der Schwellenwert von 50 Infizierten deutlich überschritten, sodass auch im Landkreis Donau-Ries das Maßnahmenpaket umgesetzt werden muss (vgl. § 28a Abs. 3 IfSG).

In den festgelegten Bereichen des Landkreises Donau-Ries ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in einer Vielzahl von Fällen unterschritten wird. Aufgrund der Attraktivität des Ortes etwa durch Geschäfte sind sie stark frequentiert und laden zum Verweilen ein. Zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigen- sowie Infektionsschutzes zu reagieren. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

- I. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

- II. Die unter § 24 der 10. BayIfSMV getroffenen Anordnungen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Stefan Rößle
Landrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat